

**GEMEINDEORDNUNG  
DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE  
EUPEN / NEU-MORESNET**

**KAPITEL I: GRUNDARTIKEL**

**§ 1**

**Glaube und Wesen der Kirchengemeinde**

1. Die Gemeinde stellt sich unter die Autorität des Dreieinigen Gottes und der Heiligen Schrift als alleiniger Quelle und Richtschnur des Glaubens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnade im Glauben empfangen wird, gestiftet durch den Heiligen Geist. Dies gilt für alle nachfolgenden Artikel.
2. Die Gemeinde erkennt das Erbe der Reformation und deren Bekenntnisse an. Das sind die Confessio Belgica, die Augsburger Konfession, der Heidelberger Katechismus, die 25 Religionsartikel, sowie die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolikum-Athanasianum-Nicäanum). In diesem Sinne bekennt sie sich auch zu der theologischen Erklärung von Barmen und der Leuenberger Concordie. Diese Anerkennung schließt ein, diese Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirchengemeinde wirksam werden zu lassen.
3. Die Evangelische Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet versteht sich als Teil der einen Kirche Christi, die durch das Wort unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus als Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern geschaffen wird. Als Glied der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien und des Distriktes Lüttich erkennt sie deren Verfassung und Kirchenordnung an.
4. Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch; sie ist offen für alle Menschen, die Christus suchen und die in Christi Namen um Hilfe bitten.
5. Die Kirche fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der christlichen Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont. Sie unterstützt das christlich-jüdische Gespräch, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Judenfeindlichkeit entgegen.
6. Der Auftrag der Gemeinde ist es, Gott zu loben und den für uns gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Jesus Christus als Herrn und Heiland der Welt zu bekennen.
7. Wir bekennen uns zum dreieinigen Gott: Vater, Sohn und Heiliger Geist.

**§ 2**

**Ziel der Kirchengemeinde**

Mit Jesus als Quelle hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, eine lebendige, leuchtende und offene Oase der gegenseitigen Annahme und Vergebung zu sein, in der sie Menschen liebt und segnet.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Kirchengemeinde**

1. Die evangelische Kirchengemeinde will ihre Gemeindeglieder für ein christliches Leben stärken. Sie will sie außerdem ermutigen, ihre Möglichkeiten und Geistesgaben sowie ihre Talente dem Gemeindeleben zur Verfügung zu stellen unter der Voraussetzung der gegenseitigen Unterordnung im Geiste Jesu Christi. Sie will das Zusammenwirken der Gemeindeglieder fördern.
2. Die Kirchengemeinde lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im missionarischen sowie diakonischen Dienst an den Menschen. Der Gottesdienst ist die Mitte allen Handelns der Kirchengemeinde. Darin ist der Gemeinde, die Predigt, das Gebet und der Lobpreis Gottes besonders wichtig. Das Wirken der Kirchengemeinde ist durch das christliche Gebot der Nächstenliebe und Vergebung bestimmt.
3. Die Gemeinde ist zur Seelsorge und christlichen Unterweisung berufen.
4. Die Kirchengemeinde bemüht sich um die Bewahrung der Schöpfung, die Gestaltung und Erhaltung des Lebens in Gerechtigkeit, Versöhnung und Frieden.

### **§ 4**

#### **Örtliche Gegebenheiten**

1. Sitz der Kirchengemeinde ist das evangelische Pfarrhaus in Eupen. Die Postanschrift lautet: Pfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet, Hookstraße 40 in 4700 Eupen.
2. Mit zwei Pfarrern, zwei Pfarrhäusern und zwei Kirchen in Eupen und Neu-Moresnet bildet die Gemeinde eine Einheit.
3. Das Gebiet der Kirchengemeinde umfasst die Ortsgemeinden Eupen, Kelmis, Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières und Baelen.

### **§ 5**

#### **Die Organe der Kirchengemeinde**

Die Entscheidungsgremien der Gemeinde bestehen aus:

1. der Gemeindeversammlung (§ 6)
2. dem Presbyterium (§ 7)
3. den Pfarrern (§ 8)
4. dem Verwaltungsrat (§ 9)

## **KAPITEL II: DIE ORDNUNG DER ORGANE UND GREMIEN DER GEMEINDE**

### **§ 6**

#### **Die Gemeindeversammlung**

1. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese muss innerhalb der Monate April, Mai oder Juni stattfinden. Sie wird durch das Presbyterium einberufen.
2. Eine außergewöhnliche Sitzung kann durch das Presbyterium einberufen werden. Auch wenn mindestens 12 Mitglieder der Gemeinde dies wünschen und ein Klärungsgespräch mit dem Presbyterium erfolglos blieb. Dies muss vom Antragsteller<sup>1</sup> schriftlich begründet werden. Diese Versammlung wird durch das Presbyterium einberufen und kann durch eine neutrale Person geleitet werden.
3. Zur Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindebrief „Die Brücke“ einen Monat im Voraus mit der Angabe der Tagesordnung eingeladen. In den Gottesdiensten wird zu dieser Versammlung eingeladen.
4. Die Gemeindeversammlung wählt den/die Pfarrer/in auf Vorschlag des Presbyteriums nach den Richtlinien der Gemeindeordnung und der Kirchenordnung der VPKB.
5. Ebenso wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Presbyteriums und des Verwaltungsrates.
6. Vertreter sämtlicher Tätigkeitsbereiche müssen der Gemeindeversammlung einen Rechenschaftsbericht zur Beratung vorlegen.
7. Die Gemeindeversammlung berät und entscheidet über die Gemeindeordnung und deren eventuelle Änderungen sowie über alle wichtigen Belange der gesamten Gemeinde.
8. Von jeder Gemeindeversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei der nächsten Versammlung verlesen, genehmigt und archiviert wird.
9. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen. Ein Antrag, der keine 2/3 Mehrheit erhalten hat, aber mehr als 50%, wird auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindeversammlung gesetzt. Eine ordentliche Abstimmung der Gemeindeversammlung benötigt keine Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern.
10. Im Rahmen einer Gemeindeversammlung erstatten die Verantwortlichen des Freundeskreises „Ekklesia VoE“ Bericht über die Einnahmen und Ausgaben.
11. Die ordentliche Gemeindeversammlung wird geleitet von einem der Pfarrer.

## § 7

### Das Presbyterium

1. Dem Presbyterium ist die Leitung der Kirchengemeinde anvertraut. Die Aufgaben des Presbyteriums sind:
  - a) die Aufrechterhaltung des Predigtamtes und der Darreichung der Sakramente.
  - b) die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindemitglieder, über die sie zu wachen und – falls notwendig – zur Ordnung zu rufen hat.
  - c) die Kirchengemeinde aufzubauen, zu erhalten und sie zum Dienst in der Welt zu befähigen.
  - d) die Aufgaben zu erfüllen, die von der Verfassung und Ordnung der VPKB gefordert sind. (1 Petrus 5, 1-9).

---

<sup>1</sup> Beziehungsweise der Antragstellerin. Der Einfachheit halber verzichtet die Gemeindeordnung im folgenden auf die grammatikalische Nennung beider Geschlechter.

2. Das Presbyterium achtet auf die Entwicklung der acht Qualitätsmerkmale einer Gemeinde:
  - a) teamorientierte Leiterschaft
  - b) gabenorientierte und eigenverantwortliche Mitarbeit
  - c) persönliche und gebetsorientierte Nachfolge Jesu
  - d) lebendige Gottesdienste
  - e) Evangelisation und Mission
  - f) Aufbau der Gemeinde in Kleingruppen wie Arbeit unter Kindern und Jugendlichen sowie Hauskreisen
  - g) vernünftige Strukturen
  - h) liebevolle Beziehungen untereinander.
3. Das Presbyterium entscheidet über die schwerpunktmäßige Verwendung der Gelder. Diese Aufgabe vertraut es dem Verwaltungsrat an. Mindestens zweimal im Jahr treffen sich Presbyterium und Verwaltungsrat und diskutieren gemeinsam über die materiellen Belange. Eines dieser Treffen soll vor Aufstellung des Budgets stattfinden.
4. Dem Worte Gottes folgend wählt die Gemeinde Mitglieder ins Presbyterium, die wegen ihres Glaubens, ihrer christlichen Einstellung und ihrer Liebe zur Gemeinde vertrauenswürdige Brüder und Schwestern mit Erfahrung in der Kirchengemeinde sind. Der/die Kandidat/in soll sich innerlich von Gott für dieses Amt berufen fühlen.
5. Das Presbyterium besteht aus den Pfarrern, welche, von Amts wegen, Mitglieder sind und im Normalfall sieben gewählten Mitgliedern. Das Presbyterium hat die Aufgabe, für jeden freigewordenen Sitz mindestens eine/n Kandidaten/in zu suchen. Wird die Zahl von sieben gewählten Mitgliedern nicht erreicht, muss die Gemeindeversammlung dies genehmigen.
6. Um ins Presbyterium gewählt werden zu können, muss der/die Kandidat/in mindestens zwei Jahre Mitglied der Gemeinde und mindestens 25 Jahre alt sein.
7. Die Kandidatur ist schriftlich mit drei unterschriebenen Empfehlungen von Gemeindegliedern bei einem der Pfarrer einzureichen. Der Termin der Einreichung muss rechtzeitig erfolgen, damit die Kandidatur noch vor der Gemeindeversammlung im Gemeindejournal „Die Brücke“ veröffentlicht werden kann. Das Presbyterium prüft formal, ob die Kandidatur angenommen werden kann.
8. Der/die Kandidat/in prüft, ob er/sie aufgrund seiner/ihrer familiären und beruflichen Situation in der Lage ist, das Amt des/der Presbyters/in auszufüllen.
9. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Jedes zweite Jahr finden Wahlen statt, um etwa die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen. Alle Mitglieder können zweimal wieder gewählt werden. (Die zusammenhängende maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre). Nach einer Pause von mindestens zwei Jahren kann man sich erneut zur Kandidatur stellen.
10. Um gewählt zu sein, muss ein/e Kandidat/in mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erreichen.
11. Die neu gewählten Presbyter werden nach einem öffentlichen Bekenntnis in einem Gottesdienst zeitnah in ihr Amt eingesegnet.
12. Das Presbyterium tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich und werden im Gemeindebrief angekündigt, in besonderen Fällen kann die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
13. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums dafür stimmen. Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

14. Alle Gemeindemitglieder können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.
15. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte eine/n Präsidenten/tin und eine/n Sitzungsleiter/in. Beide Ämter können von der gleichen Person ausgeübt werden. Außerdem verteilt das Presbyterium die einzelnen Aufgaben unter sich auf.
16. Die Einladungen zu den Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/tin oder dessen Vertreter mindestens eine Woche vor der Sitzung mit der Tagesordnung versandt. Die Mitglieder des Presbyteriums können auf Wunsch Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen.
17. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das auf der nächsten Sitzung verlesen und mit eventuellen Änderungen angenommen wird. Nur in Ausnahmefällen kann das Presbyterium abweichende Regelungen beschließen.
18. Das Presbyterium leitet die Gemeinde mit dem/den Pfarrer/n und sorgt dafür, dass die Beschlüsse ausgeführt werden.
19. Das Presbyterium erstellt für und mit dem/den Pfarrer/n eine Aufgabenbeschreibung und wertet sie regelmäßig aus.
20. Gemeinsam mit den Pfarrern regelt das Presbyterium die Zeiten, die Anzahl und den Ort der jeweiligen Gottesdienste und hat für eventuelle Vertretungen bei Abwesenheit des/der Dienstuenden zu sorgen.
21. Die Mitglieder des Presbyteriums sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die als vertraulich bezeichnet wurden, Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheit gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.
22. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann auf einen Kandidaten, der bei der letzten Wahl kein Mandat erhalten, aber 50% der Stimmen erreicht hat, zurück gegriffen werden.
23. Das Presbyterium ernennt die Vertreter zur Distriktversammlung und deren Stellvertreter.
24. Ein Mitglied des Presbyteriums oder eine vom Presbyterium benannte juristische Person ist der verantwortliche Herausgeber des Gemeindebriefes „Die Brücke“ und wacht über die Ausführung der Statuten des Gemeindebriefes.
25. Im Falle interner oder externer Probleme hat jedes Mitglied des Presbyteriums das Recht, von einem neutralen Gremium angehört zu werden. Dies soll aus mindestens zwei Vertretern des Distriktrates, zwei Vertretern des Presbyteriums und einem Pfarrer aus einer anderen Gemeinde bestehen. Sollte es dort zu keiner Einigung kommen, haben Kläger und Beklagte das Recht, von den höher geordneten Organen, der Disziplinarkommission angehört zu werden, welche die letzten Entscheidungen treffen.
26. Die Sitzungen werden mit einer kurzen Andacht und Gebet begonnen und mit Gebet und Segen beschlossen.
27. Sollte sich innerhalb der Gemeinde eine neue Gruppe bilden, muss dies nach vorheriger Absprache im Einverständnis mit dem Presbyterium geschehen.
28. Das Presbyterium kann eigene Tochtergemeinden gründen und betreuen, oder jemanden mit dieser Aufgabe betrauen.

## § 8

### Die Pfarrer

1. Die Pfarrer und Kandidaten, welche die Bedingungen für das Pfarramt (Art. 4 der Verfassung der VPKB) erfüllen, können als Pfarrer in die evangelische Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet berufen werden.
2. Die Pfarrer sind an ihr Ordinationsgelübde gebunden und üben ihr Amt im Rahmen der vorliegenden Gemeindeordnung aus.
3. Den Pfarrern sind in Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegenüber dem dreieinigen Gott folgende Aufgaben anvertraut:
  - a) Die Pflege des Gebetes und des Studiums in der Heiligen Schrift
  - b) Die allgemeine Leitung des kirchlichen Lebens der Kirchengemeinde im Rahmen der mit dem Presbyterium vereinbarten Aufgabenbeschreibung.
  - c) Die Predigt und Verkündigung des Evangeliums vor allem im Gottesdienst und die Verwaltung der Sakramente (Taufe und Abendmahl).
  - d) Die Unterrichtung der Konfirmanden und deren Vorbereitung auf die Konfirmation.
  - e) Besuche und Seelsorge bei den Mitgliedern der Kirchengemeinde - im Besonderen von Kranken, von Senioren, von Menschen in einer Notlage und solcher die im Begriff sind, sich von der Kirchengemeinde zu distanzieren.
  - f) Der Erteilung von Religionsunterricht, wenn dies von den Religionsinspektoren gewünscht wird.
  - g) Die Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums.
  - h) Die Teilnahme an den Sitzungen des Presbyteriums und des Verwaltungsrates.
  - i) Die Zusammenarbeit mit den Gremien des Distriktes und der Kirchenleitung.
  - j) Die Pflege ökumenischer Kontakte.
  - k) Die Verantwortung für die ordentliche Führung der Kirchenbücher.
  - l) Die Führung des Amtssiegels.
  - m) Der Austausch ihrer Informationen in einer regelmäßigen Dienstbesprechung und die kollegiale Verteilung der Predigtdienste untereinander.
  - n) Die Sorge für den Austausch von Informationen zwischen Presbyterium und Verwaltungsrat.
  - o) Die Unterstützung und Betreuung der Mitarbeiter.
  - p) Die Begleitung und Unterstützung der Arbeit unter Kindern und Jugendlichen.
4. Die Pfarrer sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung im Dienst am Wort (Kanzelfreiheit) und in der Seelsorge selbständig.
5. Es wird empfohlen, dass die Pfarrer sich seelsorgerlich betreuen lassen und Rücksprache mit dem Presbyterium halten, was die Qualität ihres Dienstes anbelangt. Die Pfarrer stehen mit ihrem Kollegen, mit dem Presbyterium und den Mitarbeitern ihrer Kirchengemeinde in geschwisterlicher Gemeinschaft. Sie sollen Mahnung und Hilfe willig annehmen. Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden verpflichtet.
6. Die Pfarrer unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien. Bei der jährlichen Gemeindeversammlung geben die Pfarrer einen Tätigkeitsbericht ab.
7. Die Kirchengemeinde hat zwei Pfarrstellen. Beide Pfarrer sind für die gesamte Gemeinde zuständig. Die Aufteilung der Aufgaben ist in der Aufgabenbeschreibung der Pfarrer verankert.

8. Die Pfarrer haben über Angelegenheiten vertraulicher Art, die sie in Ausübung ihres Dienstes erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren. Das in der Beichte abgelegte Geheimnis ist unverbrüchlich. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
9. Der Pfarrer darf nur dann eine Verantwortung oder wichtige Aufgabe außerhalb seines Dienstes wahrnehmen, wenn dies mit dem Presbyterium abgesprochen wurde und er dessen Einverständnis erhalten hat.
10. Das Presbyterium bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat die Entschädigungsleistungen für die Pfarrer sowie dessen Urlaubstage.
11. Die Pfarrer verpflichten sich, die ihnen vom Verwaltungsrat zur Verfügung gestellten finanziellen Zuwendungen gewissenhaft und im Interesse der Gemeinde einzusetzen und deren Verwendung transparent zu machen.
12. Spenden für die Gemeinde sind abzuliefern.
13. Eine der Pfarrstellen gilt als unbesetzt, wenn der amtierende Pfarrer verstirbt, oder wenn er pensioniert oder verabschiedet (auch entlassen) wurde.
14. Im Fall einer Pfarrvakanz ist das Presbyterium in der Zusammenarbeit mit dem von der Kirchenleitung bestimmten Pfarramtsverwalter für die Aufgaben der Pfarrer verantwortlich.

## **§ 9**

### **Der Verwaltungsrat**

1. Der königliche Erlass vom 7.2.1876 zur Organisation der evangelischen Kirchen ist in der evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet anwendbar. (Der Dekretentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft, über die materielle Organisation und Funktionsweise der anerkannten Kulte, wird als Dekret den königlichen Erlass ersetzen.)
2. In der Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet besteht der Verwaltungsrat aus zwei Pfarrern, welche, von Amts wegen, Mitglied sind, sowie aus sechs gewählten Mitgliedern.
3. Die Wahl der Verwaltungsräte wird durch königlichen Erlass vom 7.2.1876 (später dem Dekret) geregelt.
4. Die wählbaren Gemeindemitglieder müssen mindestens 21 (bei Gültigkeit des Dekretes, mindestens 18) Jahre alt sein und ihren Wohnsitz mindestens zwei Jahre innerhalb der Gemeinde haben. Die gesonderten Regelungen legt das Wahlrecht fest.
5. Die gewählten Mitglieder werden in einem Gottesdienst eingesegnet.
6. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Präsidenten/tin, eine/n Rendanten/tin und eine/n Sekretär/in. Der Verwaltungsrat hat auch die Möglichkeit, mit Einverständnis des Presbyteriums eine/n Sekretär/in von außerhalb zu berufen.
7. Der Verwaltungsrat hat eine interne Geschäftsordnung; darin werden die Aufgaben des Präsidenten, des Sekretärs, des Rendanten und der Mitglieder definiert.
8. Der Verwaltungsrat stellt ein jährliches Budget auf, regelt die weltlichen finanziellen Belange der Gemeinde und ist Verhandlungspartner mit den Behörden.
9. Der Verwaltungsrat stellt das Budget der materiellen Zuschüsse für die Pfarrer auf.

10. Alle größeren und wichtigen Angelegenheiten unterliegen der Beratung und der Genehmigung des Presbyteriums. Die Pfarrer, als Bindeglied zwischen Presbyterium und Verwaltungsrat, informieren und koordinieren zwischen den beiden Gremien. Außerdem werden Einladungen und Protokolle ausgetauscht.
11. Mindestens zweimal im Jahr soll der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Presbyterium eine Sitzung durchführen.
12. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen gemäß des königlichen Erlasses vom 7.2.1876 der Kirchenleitung und der Distriktsleitung gemeldet werden.
13. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrat zuständig, sei es als Kläger oder als Beklagter.
14. Der Verwaltungsrat erstellt einen jährlichen Bericht über die Finanzen und legt ihn der Gemeindeversammlung sowie den kommunalen Behörden vor.
15. Der Verwaltungsrat bereitet die Einstellung, die Kündigung, die Bezahlung, die Ferienregelung und die Pensionierung derer vor, die innerhalb der Kirchengemeinde angestellt sind und legt die Vorschläge dem Presbyterium vor, das letztendlich entscheidet.
16. Der Verwaltungsrat kümmert sich um die Arbeit der angestellten Personen und arbeitet mit ihnen ein Lastenheft aus und überwacht die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Das Lastenheft wird mit dem Presbyterium in einer gemeinsamen Sitzung besprochen.
17. Sollte ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, ist der Verwaltungsrat zuständig, die Beiträge zu kassieren.
18. Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Personen beauftragen, bestimmte Aufgaben unter seiner Verantwortung auszuführen.
19. Die Protokolle aller Sitzungen des Verwaltungsrates werden in einem Register der Kirchengemeinde abgelegt.

### **Kapitel III: MITGLIEDSCHAFT IN DER KIRCHENGEMEINDE**

#### **§ 10**

##### **Formen der Verbundenheit mit der Gemeinde**

Die Gemeinde besteht aus:

1. Wahlberechtigten Mitgliedern, die den Bedingungen unter § 13 entsprechen.
2. Mitgliedern, sowie getaufte oder eingesegnete minderjährige Kinder und Jugendliche von volljährigen Mitgliedern
3. Sympathisanten

#### **§ 11**

##### **Grundvoraussetzung der Mitgliedschaft**

Mitglied der Gemeinde können alle getauften Christen werden, die Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland bekennen, die Dreieinigkeit Gottes anerkennen und eine Mitgliedschaft wünschen.

## **§ 12**

### **Wahlberechtigte Mitgliedschaft**

Ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied kann sowohl an Wahlen der evangelischen Kirchengemeinde teilnehmen als auch gewählt werden.

## **§ 13**

### **Voraussetzungen für eine wahlberechtigte Mitgliedschaft**

Das Mitglied der Gemeinde, das wahlberechtigt sein möchte, muss:

1. neben der Taufe auch die Konfirmation beziehungsweise eine katechetische Unterweisung vorweisen können.
2. mindestens zwei Jahre Mitglied der Gemeinde sein.
3. seinen Wohnsitz im Gebiet der evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet oder einer Nachbargemeinde haben.
4. mindestens 14 Jahre alt sein.
5. sich regelmäßig am Gemeindeleben beteiligen.
6. die vorliegende Gemeindeordnung und die Verfassung der VPKB anerkennen.
7. sich über den Inhalt des Gemeindebriefes „Die Brücke“ informieren.

## **§ 14**

### **Die Erlangung der wahlberechtigten Mitgliedschaft**

Die Wahlberechtigung erhält ein Mitglied der Kirchengemeinde durch Eintrag in die Unterschriftenliste, die Anfang des Jahres, vier Monate vor der Gemeindeversammlung, in den Gottesdiensten ausliegt. Auf diese Liste wird im Gemeindejournal „Die Brücke“ und in den Gottesdiensten hingewiesen.

## **§15**

### **Mitglieder**

1. Mitglieder sind evangelische Christen, die in der Mitgliederkartei der evangelischen Kirchengemeinde eingetragen sind.
2. Mitglieder haben ein Anrecht auf Wortgottesdienste, Abendmahl, Seelsorge, Kasualien und auf dem evangelischen Friedhof Neu-Moresnet beerdigt zu werden.
3. Ein Mitglied unterstützt die Kirchengemeinde im Rahmen der individuellen Möglichkeiten im Gebet, mit seinen persönlichen Gaben und finanziell.

## **§ 16**

### **Die Erlangung einer regulären Mitgliedschaft**

1. Personen, welche aus einer anderen Gemeinde der VPKB oder einer durch die VPKB anerkannten Gemeinde kommen, können durch Vorweisung einer Taufklärung und dem ausgefüllten und unterschriebenen Mitgliedsantrag Gemeindemitglied werden. Ihre Personalien werden anschließend in die Mitgliederkartei der Gemeinde eingetragen und ihr Name im Gottesdienst abgekündigt.
2. Getaufte Personen, die keiner durch die VPKB anerkannten Kirche angehören, haben eine katechetische Unterweisung zu absolvieren und ihre Motivation zu bekunden, indem sie den Mitgliedsantrag unterschreiben. Sie werden in einer der Kirchen der Gemeinde von einem der Pfarrer eingesegnet.
3. Nicht getaufte Personen können erst Mitglied werden, nachdem sie getauft worden sind.

## **§ 17**

### **Aufgaben der Mitglieder**

Von den Mitgliedern wird erwünscht:  
Angabe der personenbezogenen Daten im Gemeinderegister.

1. Teilnahme an Gottesdiensten und am Gemeindeleben.
2. Beziehen und Bezahlen des Gemeindejournals „Die Brücke“.
3. finanzielle Beteiligung an der Weihnachtssammlung.
4. Teilnahme oder Unterstützung mindestens eines Gemeindegremiums oder Gemeindeamtes.

## **§ 18**

### **Das Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt entweder:
  - durch Austritt, welcher dem Presbyterium schriftlich mitzuteilen ist, oder
  - mit dem Wegzug aus der Gemeinde, oder
  - durch Tod.
2. Das Presbyterium hat das Recht, bei offenkundigen und schwerwiegenden Verstößen gegen die Gemeindeordnung, die Mitgliedschaft in der Gemeinde zu entziehen. Dies muss einstimmig erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei einer ordentlichen Gemeindeversammlung Berufung einzulegen. Das Gemeindemitglied, dem die Mitgliedschaft entzogen wurde, ist aber weiterhin zum Gottesdienst der Gemeinde eingeladen. Alle genannten Maßnahmen haben das Ziel, den Betroffenen wieder zum Hören auf das Evangelium, zum Gehorsam gegenüber den Geboten Gottes, zur Vergebung durch Christus und zur vollen Gemeinschaft in der Gemeinde zurückzuführen.

## **§ 19**

### **Sympathisanten**

Sympathisanten sind Personen, die eine Einweisung in das Wort Gottes bzw. eine evangelische Amtshandlung wünschen, mit Hinblick darauf, selbst einmal Mitglied zu werden. Auch die konfessions- verschiedenen Ehepartner von Mitgliedern können als Sympathisanten geführt werden.

## **Kapitel IV: WAHLRECHT**

## **§ 20**

### **Wahlen**

1. Mitglieder, die die Voraussetzungen für wahlberechtigte Mitglieder in § 13 erfüllen, können an allen Wahlen in der Gemeinde teilnehmen.
2. Die Wählerliste wird in den Kirchen während der ersten vier Monate eines Kalenderjahres vor einer Wahl ausgelegt. Vor den Wahlen sollen sich die Gemeindemitglieder vergewissern, dass ihr Name auf der Liste steht. Die Mitglieder können sich ausnahmsweise am Tag der Wahl in die Liste eintragen, wenn ihre Wahlberechtigung bezeugt ist.
3. Die Wählerliste dient bei den Wahlen als Kontrolle.
4. Auf Wunsch ist Briefwahl und aus begründetem Anlass ebenfalls der Eintrag in die Wählerliste zugelassen und muss in den Pfarrämtern beantragt werden.
5. In Wahlen, bei denen Personen gewählt werden, muss geheim abgestimmt werden.
6. Ein Kandidat muss mindestens 50 % der Stimmen erhalten haben, um ein Amt antreten zu können.
7. Bei Personalwahlen kann pro Kandidat eine Stimme abgegeben werden. Die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, erhalten die freien Mandate.
8. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl, nach Auszählung der Stimmen, durchgeführt.

## **Kapitel V: ORDNUNG DES GEISTLICHEN LEBENS**

### **A)**

### **Dienst Gottes**

## **§ 21**

### **Die sonntägliche Versammlung**

1. Der sonntägliche Gottesdienst ist das Zentrum der Gemeinde, also die wöchentliche Gemeindeversammlung. In ihm spricht Gott durch sein heiliges Wort zur Gemeinde und erinnert an seinen ewigen Bund im Zeichen von Brot und Wein. Die Gemeinde antwortet mit Bekenntnis, Gebet und Lobgesang.
2. Im Gottesdienst sind die Gemeindeglieder durch die Kraft des Heiligen Geistes mit ihrem Herrn ohne Ansehen der Person untereinander und über alle Trennungen hinweg mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten verbunden.
3. Die am Sonntag versammelte Gemeinde befolgt damit das Gebot Gottes: „Du sollst den Feiertag heiligen!“ Zur Heiligung gehört nicht nur das Sich-Ausruhen, sondern auch die innere Ausrichtung auf das Wort Gottes und die Gemeinschaft der Gläubigen.
4. Mit der Sonntagsheiligung verbinden sich für den Christen zwei Gedanken: einmal die aus dem Alten Testament abgeleitete Pflicht zur Ruhe am siebenten Tag der Woche und zum anderen der aus dem Neuen Testament kommende Gedanke der Auferstehung Christi am ersten Tag der Woche.

5. Die Gottesdienste werden in der Regel im Kirchenraum beziehungsweise im Gemeindesaal gefeiert.
6. Die Verantwortung für sämtliche Gottesdienste sowohl für den liturgischen Ablauf, als auch für die Predigten trägt jeweils einer der Pfarrer.
7. Andere Personen, die einen Gottesdienst planen und durchführen, müssen sich mit dem verantwortlichen Pfarrer absprechen.
8. In Fällen der Pfarrvakanz übernimmt diese Verantwortung das Presbyterium zusammen mit dem Vakanzverwalter.
9. Die Kirchenmusik hat ihrem Wesen nach eine dem biblischen Wort dienende und den Gemeindegottesdienst unterstützende Funktion. Die Musik dient dem Lob Gottes. In der Musik kann die Gemeinde selbst Antwort geben und ihre Gemeinschaft miteinander bezeugen. Die Musiker sollten sich bei der Auswahl der Lieder um Verständlichkeit bemühen. Eine Übersetzung fremdsprachiger Lieder sollte vorhanden sein. Die liturgischen Gruppen sind für die jeweilige musikalische Umrahmung verantwortlich, zum Beispiel der Organist für traditionelle Gottesdienste.
10. Weil der Gottesdienst die sonntägliche Versammlung der Gemeinde ist, dürfen zur gleichen Zeit keine anderen Veranstaltungen in der Gemeinde durchgeführt werden. Ausnahmefälle muss das Presbyterium genehmigen.
11. Die Verkündigung ist der biblischen Botschaft verpflichtet.
12. Neben einem Wächteramt für gesellschaftliche Missstände in der Predigt, soll die Verkündigung sich jeder parteipolitischen Stellungnahme entziehen.

## § 22

### Das Heilige Abendmahl

1. Jesus Christus hat das Heilige Abendmahl eingesetzt und zu seiner Wiederholung aufgefordert. Über die Bedeutung des Heiligen Abendmahles berichten die vier Evangelien (Matthäus 26, Markus 14, Lukas 22, teilweise und indirekt auch Johannes 6) sowie der 1. Korintherbrief des Paulus (1. Korinther 11). Beim letzten Mahl mit seinen Jüngern vor seiner Gefangennahme hat Christus Brot und Wein ausdrücklich auf sich bezogen: „Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden.“ Die Bibel sagt nicht, wie Brot und Wein Leib und Blut Christi sein können. Sie sagt nur, mit den Worten des Herrn, dass sie es sind. Die Gemeinschaft mit Christus ist das Wesentlichste am Abendmahl. Beim heiligen Abendmahl ist Christus die Mitte, wie auch beim letzten Abendmahl (Herrenmahl) Christus die Mitte war.
2. Das Heilige Abendmahl hat somit eine dreifache Bedeutung für die gottesdienstliche Gemeinde: Es ist Gedächtnismahl, denn Christus spricht: „Solches tut zu meinem Gedächtnis“. Es ist Versöhnungsmahl, denn Christus spricht: „Es geschehe zur Vergebung der Sünden“. Es ist auch Gemeinschaftsmahl, denn Christus spricht im Kelchwort: „Trinket alle daraus“.
3. Im Blick auf die Tradition unserer Gemeinde verwenden wir Einzelkelche und bieten Saft und Wein an. „...ob das Brot gesäuert oder ungesäuert, der Wein rot oder weiß sei, auf dergleichen Äußerlichkeiten kommt es gar nicht an“ (Johannes Calvin). Hinsichtlich der christlichen Freiheit liegt die äußerliche Gestaltung des Abendmahls in der Hand der Verantwortlichen (Pfarrer).

4. Es sollte aber im Blick auf die Einsetzungsworte des Herrn die Möglichkeit geboten werden, aus einem gemeinsamen Kelch zu trinken. In einer letzten Ausgaberunde können die Gläubigen, die diesen Wunsch empfinden, zusammen mit dem Pfarrer aus dem Gemeinschaftskelch trinken. Er ist das Symbol, das die Gläubigen mit dem Gekreuzigten und Auferstandenen sowie auch untereinander zu allen Zeiten und an allen Orten im Geist der Liebe, der Vergebung und der Treue verbindet. „Den Kelch, den wir segnen, ist das nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi?“ (1. Kor 10,16).
5. Das Abendmahl wird durch die Pfarrer der Gemeinde ausgeteilt. Bei der Austeilung können Gemeindeglieder, möglichst Presbyter, behilflich sein. Das Presbyterium kann im Einverständnis mit den Pfarrern reife Christen zu diesem Dienst berufen. Das Abendmahl soll mindestens einmal im Monat ausgeteilt werden.
6. Gemeindegliedern, die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zum Abendmahl kommen können, wird auf Wunsch das Sakrament zu Hause, im Altenheim oder im Krankenhaus gereicht.
7. Gemäß Apg 2,42 kann auch in den Häusern, in Absprache mit dem Presbyterium und der Pfarrer, das Abendmahl in kleinen Kreisen gefeiert werden.
8. „Welche sollen zu dem Tisch des Herrn kommen?“ So lautet die Frage 81 des Heidelberger Katechismus. Antwort: „Die sich selbst um ihrer Sünde willen missfallen und doch vertrauen, dass dieselbe ihnen verziehen und die übrige Schwachheit mit dem Leiden und Sterben Christi bedeckt ist, begehren auch, je mehr und mehr ihren Glauben zu stärken und ihr Leben zu bessern. Die Unbußfertigen aber und Heuchler essen und trinken sich selbst zum Gericht.“ (1. Kor 11,29) Wer es nicht ernst nimmt, dass Christus beim Abendmahl anwesend ist, dem wird es zum Gericht. Darum soll sich jeder vor dem Empfang des Heiligen Abendmahls im Lichte der Gebote Gottes prüfen und aufrichtig seine Sünden vor Gott mit der Bitte um Vergebung bekennen. Die Pfarrer haben eine angemessene Zeit der Stille dafür vorzusehen.
9. Die Teilnahme am Heiligen Abendmahl kann denen versagt werden, die das Wort Gottes lästern und das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder schmähen. Der Pfarrer sucht anschließend das Gespräch mit dieser Person.
10. Kinder sollen beim Abendmahl gesegnet werden, wenn sie ihre Eltern begleiten. Normalerweise sollte in unserer Gemeinde der erste Abendmahlsempfang in Verbindung mit der Konfirmation, nach einer christlichen Unterweisung, geschehen.

## **B) Dienste in und an der Gemeinde (Tätigkeitsbereiche)**

### **§ 23**

#### **Grundsätzliches:**

1. Die christliche Gemeinde wird im Neuen Testament als Leib Christi bezeichnet. Paulus schreibt: „Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied.“ (1. Kor 12,27) So wie die verschiedenen Glieder am Körper ihre besonderen Funktionen haben, so haben auch die Gemeindeglieder unterschiedliche Gaben und Aufgaben zum Nutzen aller.
2. Die Gaben, die Gott seiner Gemeinde gibt, weisen auf ihn zurück. Allein aus diesem Grunde stehen die einzelnen Glieder der Gemeinde untereinander in einem Ergänzungs- und nicht in einem Herrschaftsverhältnis. In der Gemeinde Christi gibt es nur eine Herrschaft: die Herrschaft Jesu Christi. Er ist das Haupt der Gemeinde. Der Dienst in der Gemeinde hat sich an den Weisungen Gottes und am Beispiel Christi auszurichten.

3. Die gemeinsame Teilnahme am Gottesdienst ist der wichtigste Dienst der Gemeindeglieder. Das gemeinsame Hören auf das Wort der Heiligen Schrift, die Feier des Heiligen Abendmahls, die Fürbitte und die Vergebung untereinander und für alle Menschen, verbinden mehr als alle anderen Aktivitäten. Wer bei der Vorbereitung bzw. Gestaltung des Gottesdienstes eine besondere Aufgabe übernommen hat, der soll sie in Ehrfurcht vor dem Dreieinigen Gott tun.
4. Es wird erwünscht, dass in den einzelnen Gruppen regelmäßig gebetet wird.

## **§ 24**

### **Voraussetzungen für Mitarbeiter in Verantwortungsposition (Leiter).**

1. Jeder Tätigkeitsbereich der Kirchengemeinde benötigt einen Verantwortlichen.
2. Dieser Verantwortliche muss vom Presbyterium bestätigt werden und Mitglied der Kirchengemeinde sein, die vorliegende Gemeindeordnung gelesen haben und sie anerkennen. Außerdem wird erwartet, dass er sich der Einheit der Gemeinde verpflichtet fühlt und die Gemeinde nicht polarisiert.
3. Der Verantwortliche ist Ansprechpartner für die anderen Dienste in der Kirchengemeinde.
4. Als Richtlinie für eine Tätigkeit in der evangelischen Kirchengemeinde sind folgende Voraussetzungen unerlässlich:
  - a. Bekehrung: Ein Mitarbeiter soll sich in einem klaren Zeugnis zu Jesus Christus als persönlichen Retter und Herrn bekennen.
  - b. Bewährung: Bevor ein Mitarbeiter Verantwortung für eine Gruppe übernimmt, muss er sich in kleineren Aufgaben bewährt haben, woran die Gemeinde erkennen kann, dass Charakter und persönlicher Lebensstil von seinem Glauben zeugen. Zur Bewährung gehört auch das Bewusstsein, dass er eine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern des Kreises hat. Sie müssen sich auf ihn verlassen können. Es wird erwartet, dass er sich an die internen Absprachen hält.
  - c. Berufung: Ein Leiter soll nicht zu seinem Amt überredet werden müssen, sondern einen persönlichen Ruf Gottes spüren. Die Gemeinde bestätigt den Ruf Gottes nach einem Gespräch mit dem Presbyterium durch Berufung und Einführung in den jeweiligen Dienst.
  - d. Begabung: Ein verantwortlicher Mitarbeiter braucht für seinen Dienst natürliche und geistliche Begabung, die er bereit ist zu entwickeln.
  - e. Belastbarkeit: Ein verantwortlicher Mitarbeiter muss Konflikte bewältigen können. Er darf sie weder scheuen, noch sie aufbauschen. Die Apostelgeschichte berichtet von vielen Konflikten (Apg 4) und Paulus spricht in Eph 6,10 ff davon, dass wir in einem geistlichen Kampf stehen. Darum ist psychische und geistliche Stabilität erforderlich. Zur Belastbarkeit gehört auch die berufliche wie familiäre Vereinbarkeit mit dem Dienst. Zur Belastbarkeit zählt auch Eigeninitiative, um Herausforderungen in Angriff zu nehmen, und zu einem guten Abschluss zu führen.
  - f. Bildungsfähigkeit: Da das Volk Gottes in Bewegung ist, muss auch ein Mitarbeiter sowohl in biblischer Unterweisung, als auch in seinem speziellen Dienstbereich für Weiterbildung offen sein. Teilnahme an Kongressen, Bibelschulen, Tagungen, u.s.w. sind erwünscht und sollten auch von der Gemeinde gefördert und unterstützt werden.
  - g. Beugsamkeit: Ein leitender Mitarbeiter soll seine Schwächen kennen und vor Gott annehmen können (Gottes Kraft ist in den Schwachen mächtig, 2 Kor 12,10). Ein Dienst gedeiht geistlich, wenn der Leiter vor Gott und den Menschen demütig und bußfertig sein kann. („Gott erhöht den Demütigen“).

## **§ 25**

## **Hauskreise**

1. Ein Hauskreis dient der persönlichen Vertiefung des Wortes Gottes (vgl. Apg. 2), da in einem kleinen Kreis auf persönliche Fragen des Einzelnen eingegangen werden kann.
2. Außerdem dient ein Hauskreis der Pflege christlicher Gemeinschaft in einem familiären Sinn.
3. Ein offizieller Hauskreis der evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet muss von einem verantwortlichen Hauskreisleiter geführt werden.
4. Eine gelegentliche Einladung der Pfarrer wird erwünscht.
5. Sollte in einem Hauskreis das Abendmahl gefeiert werden, muss der Hauskreisleiter sich von einem der Pfarrer schulen lassen und den Pfarrer darüber informieren.
6. Wächst ein Hauskreis zahlenmäßig an, besteht die Möglichkeit einer Teilung des Kreises, damit der familiäre Rahmen erhalten bleibt.
7. Die Anzahl soll nicht 25 Personen überschreiten. In diesem Falle könnte man auch eine Tochtergemeinde gründen.

## **§ 26**

### **Gebet des Einzelnen:**

Das Gebet ist neben dem Hören auf die biblischen Weisungen die Voraussetzung für den Dienst in der Gemeinde. Mehr noch: es ist Dienst an der Gemeinde. Wir beten zu Gott, an den wir durch Christus in der Kraft des Heiligen Geistes glauben. Bewusstes und regelmäßiges Beten verändert Menschen. „Die Hände, die zum Beten ruh'n, die macht er stark zur Tat.“ (Jochen Klepper) Selbst diejenigen, die aufgrund von Krankheit oder Altersschwäche zu keinem Einsatz mehr in der Lage sind, bleiben doch zu diesem herausragenden Dienst befähigt und sollen ihn jederzeit wahrnehmen.

## **§ 27**

### **Gebetskreise:**

In den Kreisen, die das Gebet als eigenen Dienst ansehen, soll nicht nur für die Gemeinde und deren Anliegen, sondern auch für die Regierenden und Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft gebetet werden. Außerdem soll für das Volk Israel fürbittend eingetreten werden. Die persönlichen Anliegen müssen respektvoll und verschwiegen behandelt werden.

## **§ 28**

### **Diakonie (Dienst am notleidenden Nächsten)**

1. Diakonie ist die praktische Antwort auf das gehörte Gotteswort. „Seid aber Täter des Wortes und nicht Hörer allein.“ (Jakobus 1,22) Die evangelische Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet hält in beiden Pfarrhäusern jeweils einen Diakonieraum frei, der von Bedürftigen für ein bis zwei Nächte unentgeltlich benutzt werden kann.
2. Eine Gruppe mit einem vom Presbyterium berufenen verantwortlichen Diakon / Diakonisse (1 Tim 3,8 ff) kümmert sich um die diakonischen Belange der Gemeinde.

3. Die Diakonie hat als Ziel, für die Kranken und Behinderten, die Alten und Einsamen, die Gefährdeten und die sozial Schwachen und Fremden da zu sein. Diesen Menschen zu helfen, kann nicht nur von den öffentlichen sozialen Einrichtungen getragen werden, sondern muss das ständige Anliegen eines jeden in der Gemeinde bleiben. Denn so spricht Paulus: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit.“ (1. Kor 12,26).
4. Die Diakonie arbeitet mit anderen örtlichen Sozialeinrichtungen zusammen, um gezielt helfen zu können.

## § 29

### Dienst an Kirchenfernen

Die „Randsiedler“ der Gemeinde dürfen auf keinen Fall vergessen werden. Das sind Gemeindeglieder, die am Leben der Gemeinde und ihren Zusammenkünften nicht oder nur selten teilnehmen. Diese Distanz kann Ausdruck einer inneren Entfremdung oder auch nur eines abgerissenen Kontaktes zur Gemeinde sein. Darum ist der Besuchsdienst notwendig. Dieser Dienst kann nicht vom Pfarrer allein bewältigt werden. Er wird darin vom Bibelkreis und anderen Helfern unterstützt.

## § 30

### Mission

Der Missionsbefehl Jesu „vor der Haustür“ ist eine lebenswichtige Aufgabe für die Gemeinde. Der Missionsbefehl Jesu zielt nicht zuallererst auf Menschen in fernen Ländern und Kontinenten, sondern auf den Nächsten, der uns täglich begegnet, dem aber das Evangelium noch unbekannt ist. Jedes Gemeindeglied sollte bereits durch sein Verhalten ein Zeuge Christi sein und immer daran denken, dass Christen sehr genau daraufhin beobachtet werden, ob bei ihnen das Reden mit dem Tun übereinstimmt. Darüber hinaus unterstützt die Kirchengemeinde missionarische Projekte und lädt regelmäßig Missionare zum Austausch ein.

## § 31

### Kontakte zu anderen Gemeinden

Die Pfarrer kümmern sich um den Kontakt mit den benachbarten Kirchengemeinden. Insbesondere soll durch die musikalischen Vespere eine Präsenz der Kirche in den jeweiligen Ortsgemeinden gezeigt werden. Die Verbundenheit von Gemeinden trägt auch dazu bei, dass das Volk Gottes gemeinsam den Herausforderungen der Zeit begegnen kann.

## § 32

### Gemeindebrief

1. Aufgabe und Sinn:

Die Aufgabe des Gemeindejournals „Die Brücke“ besteht darin, als Gemeindebrief eine Brücke zwischen den evangelischen Christen im Gebiet der Kirchengemeinde und den Freunden unserer Gemeinde zu sein. Ihre Aufgabe ist es, über das Geschehen in der Gemeinde zu berichten und die Bekanntmachungen zu publizieren. Neben einer evangelistischen Tendenz ist es ebenso erforderlich, Berichte über Distrikt und VPKB zu veröffentlichen. In diesem Sinne sollte darauf geachtet werden, dass „Die Brücke“ wahrheitsgetreu, aussagekräftig, übersichtlich, erbaulich, ästhetisch, informativ, unterhaltsam und ansprechend ist.

2. Der Herausgeber:

Der Herausgeber der Brücke ist die evangelische Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet.

3. Der verantwortliche Herausgeber:

- a. Ein verantwortlicher Herausgeber wird vom bürgerlichen Gesetzbuch her, für alle öffentlichen Publikationen verlangt, sein Name muss auf allen Exemplaren erscheinen.
- b. Der verantwortliche Herausgeber wird vom Presbyterium ernannt.
- c. Diese Ernennung ist zeitlich nicht begrenzt, kann jedoch jederzeit beidseitig aufgehoben werden.

- d. Der verantwortliche Herausgeber sollte ein Pfarrer oder Mitglied des Presbyteriums sein. Lässt sich kein verantwortlicher Herausgeber finden, so wird automatisch der Erstpfarrrer der Gemeinde der verantwortliche Herausgeber.
- e. Der verantwortliche Herausgeber sollte über gute Kenntnisse in evangelischer Kirchengeschichte und Theologie verfügen und möglichst auch mit der lokalen Kirchengemeinde und der VPKB vertraut sein.
- f. Der verantwortliche Herausgeber trägt die volle Verantwortung für den Inhalt der Brücke und entscheidet über das Publizieren der einzelnen Artikel.
- g. Die Mitglieder des Redaktionsteams werden auf Vorschlag des verantwortlichen Herausgebers oder des Presbyteriums, durch letzteres ernannt.

#### 4. Der Redaktionsleiter:

- a. Der Redaktionsleiter leitet die Sitzungen des Redaktionsteams.
- b. Redaktionsleiter kann auch der verantwortliche Herausgeber sein.
- c. Der Redaktionsleiter verteilt die Aufgabenbereiche innerhalb des Redaktionsteams.
- d. Der Redaktionsleiter koordiniert die Redaktion und die Auswahl der Artikel.

#### 5. Praktische Anwendungen, Organisation:

- a. Für nicht redaktionelle Aufgaben (Layout, Verpacken, Versenden), können außenstehende Personen vom Presbyterium beauftragt werden. Für diese Arbeit kann eine finanzielle Entschädigung vorgesehen werden, worüber das Presbyterium entscheidet.
- b. Die Mitglieder des Presbyteriums erhalten rechtzeitig vom Redaktionsleiter einen Vordruck und können ihren eventuellen Kommentar dem verantwortlichen Herausgeber übermitteln.
- c. In problematischen und schwerwiegenden Fällen wird das Presbyterium zu einer Sondersitzung einberufen und entscheidet in letzter Instanz. Ein solcher Fall liegt vor, wenn mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums dies verlangen.

#### 6. Leserzuschriften:

Eine besondere Rubrik „Leserzuschriften“ ist vorgesehen. Für diese Artikel übernimmt der verantwortliche Herausgeber, das Redaktionsteam und das Presbyterium keine Verantwortung. Die Leserzuschriften müssen dem Entwurf der Brücke beiliegen. Anonyme Leserzuschriften werden nicht berücksichtigt.

#### 7. Finanzen:

- a. Die Finanzierung der Brücke geschieht über die Abonnementsbeiträge und Spenden.
- b. Ein eventuelles Defizit wird durch die Ekklesiakasse getragen.
- c. Überschüsse am Ende des Jahres verbleiben auf dem vorgesehenen Konto und dienen als Reserve für das folgende Jahr.

## **§ 33**

### **Gemeindedisziplin**

1. Jede Gemeinschaft, also auch jede Kirchengemeinde, kann nur bestehen, wenn in ihr bestimmte Ordnungen eingehalten und grobe Verstöße gegen sie zurückgewiesen werden. Der Maßstab dafür liegt in der Beachtung der biblischen Weisungen.
2. Die rechte Lehre der Gemeinde ergibt sich aus der Übereinstimmung mit der Bibel und dem Bekenntnis.

3. Das Leben in der Gemeinde wie auch die persönliche Lebensführung eines jeden einzelnen orientiert sich am biblischen Wort, insbesondere an den Zehn Geboten. In diesen Geboten, deren Geltung Christus ausdrücklich bestätigt hat, ist der Wille Gottes für unser Leben eindeutig und klar ausgedrückt. Die Gebote schützen Autorität und Leben, Ehe, Familie und Eigentum, Ehre und Wahrheit. Aber sie sind nur dann ein Schutz, wenn ihre Voraussetzung bejaht wird: die Ehre des dreieinigen Gottes, der sie gegeben hat und ihre Einhaltung fordert. Darum hat die Gemeinde darüber zu wachen, dass die Gebote Gottes Richtschnur für das Leben in der Gemeinde bleiben.
4. Bei Verstößen gegen die innere Ordnung der Gemeinde in Lehre und Lebenswandel hat jeder in der Gemeinde zuallererst das Wort Christi zu bedenken: „Was siehst du aber den Splitter in deines Bruders Auge und nimmst nicht wahr den Balken in deinem Auge?“ (Matthäus 7,3) Von diesem Ansatz her haben sich bei einer Unstimmigkeit in der Gemeinde alle Betroffenen bußfertig unter Gottes Wort zu beugen und von dort Weisung und Klarheit zu erbitten. Für das helfende und korrigierende Gespräch, gilt die Weisung Christi aus dem Evangelium (Matthäus 18,15-17):
  - a. Ein klärendes Gespräch unter vier Augen oder im Kreis von vertrauten Personen.
  - b. Ein Gespräch mit Zeugen.
  - c. Ein Gespräch mit Presbytern.
  - d. Letzte Instanz innerhalb der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung.
5. Gemäß der Kirchenordnung der VPKB hat jedes Mitglied, das sich zu Unrecht beschuldigt fühlt, die Möglichkeit eine höhere Instanz anzurufen, bis hin zum Disziplinarischen Rat.
6. Die Gemeinde Christi darf nie auch nur den Eindruck erwecken, als ginge es ihr darum, jemanden an den Pranger zu stellen. Dennoch muss sie einen Weg finden, um den zerstörerischen Kräften der Verführung, des Abfalls und der Lauheit (Offenbarung 3,15 ff) Einhalt zu gebieten, damit nicht Menschen an Leib und Seele zu Schaden kommen. Wer ganz offensichtlich dem Wort und Willen Gottes durch sein Reden oder Tun widerspricht, der muss, um seiner selbst willen, liebevoll gewarnt und ermahnt werden, damit er sich nicht um sein Heil bringt, aber auch um der Gemeinde willen, damit das schlechte Beispiel nicht um sich greift.
7. Wer sich durch wiederholte Verletzung des gemeindlichen Lebens vom geistlichen Konsens der Gemeinde getrennt hat, verliert damit seine Ämter in der Gemeinde und den Anspruch auf Gewährung der kirchlichen Amtshandlungen in der evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet, durch einstimmigen Beschluss des Presbyteriums.
8. Alle genannten Maßnahmen haben das Ziel, den Betroffenen wieder zum Hören auf das Evangelium, zum Gehorsam gegenüber den Geboten Gottes, zur Vergebung durch Christus und zur vollen Gemeinschaft in der Gemeinde zurückzuführen. Jesus spricht: „Wer mich liebt, der wird mein Wort halten; und mein Vater wird ihn lieben.“ (Johannes 14,23)

### **C) Dienste der Pfarrer:**

#### **§ 34**

#### **Taufe und Kindersegnung**

1. In der Kirche wird getauft, weil Jesus Christus seinen Jüngern ausdrücklich diesen Auftrag gegeben hat. (Matthäus 28,19-20)

2. Maßgeblich für die Kirchengemeinde ist der Taufbefehl, weniger die Voraussetzungen und Vorleistung des Täuflings. Durch die Taufe, die im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen wird, wird ein Mensch in die weltweite Kirche Jesu Christi und zugleich in die Gemeinde vor Ort aufgenommen. Darum soll die Taufe auch im Gottesdienst der Gemeinde vollzogen werden.
3. Taufhandlungen mit Untertauchen dürfen nur außerhalb des Kirchenraumes durchgeführt werden.
4. Die evangelische Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet praktiziert Erwachsenen- wie auch Kindertaufe. Wir bekennen uns zur Kindertaufe, weil sich der Taufbefehl Christi über alle Völker erstreckt. Kinder sind ebenfalls Teil eines Volkes. (Markus 10,13-16)
5. Da in der Bibel weder die Kindertaufe noch die Erwachsenentaufe ausdrücklich geboten oder verboten sind, besteht für Kleinkinder auch die Möglichkeit der Segnung. Diese Segnung entspricht einer Weihe der Kinder für Gott. Das heißt, die Kinder werden in die Gemeinde der Gläubigen aufgenommen. In diesem Sinn werden die Segnungen, wie die Taufen in dem Gemeindebrief veröffentlicht und in die Kirchenbücher eingetragen.
6. Im Sinne des reformatorischen Erbes dürfen die Pfarrer eine zweite Wassertaufe an derselben Person nicht praktizieren.
7. Der Taufbefehl Christi sagt klar, dass Taufe mit christlicher Unterweisung verbunden sein muss. Den Eltern, die ihr Kind taufen lassen wollen, ist die Bedeutung der Taufe und das Heilshandeln Gottes zu erklären. Ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter nehmen vor der Taufe an einem Tauf- oder Konfirmandenunterricht teil.
8. Die Babytaufe kann nur vollzogen werden, wenn mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört. Die Eltern verpflichten sich, das Bekenntnis zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde zu achten und versprechen, das Kind christlich zu erziehen, für das Kind regelmäßig zu beten und in Verbindung mit der Gemeinde zu bleiben.
9. Eine Patenschaft ist für eine Taufe nicht erforderlich. Paten können jedoch nur Mitglieder einer christlichen Kirche sein.
10. Sinn des Patenamtes ist, Zeuge der Taufe zu sein und über die christliche Erziehung des Täuflings zu wachen.
11. Zuständig für die Taufe ist einer der Pfarrer. Wünschen die Eltern, dass ihr Kind von einer anderen Person oder in einer anderen Gemeinde getauft wird, so müssen sie zuvor von ihrem Pfarramt eine Erlaubnis (Dimissoriale) einholen.
12. Wer das Konfirmandenalter überschritten hat und weder getauft noch konfirmiert wurde, kann durch einen gesonderten Unterricht auf die erbetene Taufe zugerüstet werden.
13. Wenn das Leben eines Ungetauften in Gefahr steht und die Taufe begehrt wird, aber kein Pfarrer zugegen ist, darf jeder Christ die Taufe vornehmen (Nottaufe). Sie soll, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen mit den Worten vollzogen werden: „N.N., ich taufe dich im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Während dieser Worte wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen bzw. benetzt. Anschließend sollte das Vaterunser gebetet werden. Die vollzogene Taufe ist unverzüglich dem zuständigen Pfarramt zu melden, damit sie geprüft und bestätigt werden kann.

## § 35

## Konfirmation

1. Christliche Erziehung beginnt im Elternhaus. Die Eltern beten für und mit ihren Kindern. Sie lesen mit ihnen in der Bibel (Kinderbibel) und nehmen mit ihnen an Gemeindeveranstaltungen teil. Es ist auf jeden Fall hilfreich, wenn ein Kind deutlich spürt, meinen Eltern bzw. meinem Vater oder meiner Mutter sind Glauben und Gemeinde wichtig.
2. Die Gemeinde fördert im Besonderen Angebote für Kinder und Jugendliche.
3. Voraussetzung für die Konfirmation ist die Taufe. Konfirmandenunterricht ist nachgeholt Taufunterricht. Dieser Unterricht wird in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erteilt.
4. Im ersten Jahr wird der Schwerpunkt auf den Inhalt des christlichen Glaubens gelegt und im zweiten Jahr auf die Anwendung in der Kirchengemeinde.
5. Die Pfarrer erteilen mit Unterstützung von aktiven Gemeindemitgliedern den Unterricht.
6. Erwachsene und Jugendliche, die keinen Konfirmandenunterricht erhalten haben, können diesem in einem Glaubenskurs nachholen.
7. Die Konfirmation wird in der Regel an Pfingsten in einem festlichen Gottesdienst gefeiert.
8. Die Konfirmanden können kurz vor der Konfirmation, frei und ohne familiäre Zwänge in einer kleinen Feier ihr persönliches Bekenntnis zu Jesus Christus ablegen.
9. Die Konfirmanden müssen für eine Konfirmation folgende Bedingungen erfüllen:
10. regelmäßige Teilnahme am Unterricht,
11. Vaterunser, Glaubensbekenntnis und die 10 Gebote schriftlich oder mündlich wiedergeben können,
12. zwei Mal monatlich den Gottesdienst besuchen,
13. an bestimmten Aktivitäten der Gemeinde teilgenommen haben.
14. Das Presbyterium entscheidet über die Zulassung zur Konfirmation. Es kann unter folgenden Gegebenheiten eine Konfirmation ablehnen:
  - a. wenn ein Konfirmand dem Gottesdienst oder dem Unterricht über längere Zeit ohne begründete Entschuldigung der Eltern fernbleibt,
  - b. es im Gottesdienst oder im Unterricht wiederholt an der nötigen Ernsthaftigkeit fehlen lässt,
  - c. an Veranstaltungen teilnimmt, die zur biblischen Verkündigung im Widerspruch stehen.
15. Dabei ist in einem seelsorgerlichen Gespräch die Versagung der Konfirmation so auszusprechen, dass sie nicht schroff als endgültiges Nein, sondern als eine vorübergehende Zurückstellung verstanden wird.

## § 36

## **Kirchliche Trauung und christliche Ehe**

1. Die Ehe ist eine gute Ordnung Gottes. Gott selbst hat Mann und Frau füreinander geschaffen und den Ehestand eingesetzt. Er will ihnen helfen, in lebenslanger Gemeinschaft Freud und Leid miteinander zu teilen. Jede Gemeinschaft muss auch durch Krisen und Anfechtungen hindurch. Das kann über die eigenen Kräfte gehen. Darum ist es für Christen eine unverzichtbare Hilfe, sich auf Gottes Wort, auf seine Gebote und Verheißungen zu verlassen, den Beistand des Heiligen Geistes zu erbitten und aus der Vergebung Christi zu leben.
2. Der Termin der Trauung wird mit den Pfarrern vereinbart.
3. Zu den Voraussetzungen für eine kirchliche Trauung gehört, dass mindestens einer der Eheschließenden, Glied einer protestantischen Kirche ist und eine Zustimmung seiner Gemeinde vorliegt. Eine Trauung mit einem Angehörigen einer anderen christlichen Konfession setzt voraus, dass dieser einer evangelischen Trauung zustimmt. Eine Trauung mit einem Angehörigen einer anderen Religion oder Weltanschauung kann nicht vollzogen werden.
4. Ein Traugespräch zwischen dem Brautpaar und Pfarrer geht der kirchlichen Trauung voraus. Braut und Bräutigam weisen in diesem Gespräch nach, dass sie getauft sind und welcher christlichen Kirchengemeinde sie angehören.
5. Der Pfarrer weist in diesem Gespräch auf die biblischen Grundlagen der Ehe hin und bespricht mit dem Brautpaar Ablauf und Gestaltung des Traugottesdienstes.
6. Der Verwaltungsrat verlangt eine Gebühr für diese Amtshandlung, sowie eine Nutzungsgebühr der Kirchen. Ebenso müssen Küster und Organist entschädigt werden.
7. Ehescheidung soll nach Gottes Willen nicht sein. Jesus Christus spricht: „Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!“ (Matthäus 19,6) Kommt es dennoch zu einer Scheidung, soll niemand in der Gemeinde darüber ein Urteil fällen. Die Gemeinde ist aber aufgefordert, in Scheidung lebenden Paaren, wenn irgend möglich, zu einem Neuanfang aus dem Geist der Vergebung und der Liebe Christi zu helfen.
8. Wiederverheiratung Geschiedener verlangt besondere seelsorgerliche Begleitung. Die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht Geschiedene so auf ihre Schuld an, dass sie die Gnade der Vergebung erkennen und annehmen können. Es liegt in der seelsorgerlichen Verantwortung des Pfarrers, ob und wie ein Gottesdienst anlässlich einer Wiederverheiratung möglich ist. Dabei soll er auch mit den betroffenen Kindern ein Gespräch führen.
9. Gleichgeschlechtliche Paare werden in der evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet weder getraut noch in einer besonderen gottesdienstlichen Handlung gesegnet.

## **§ 37**

### **Sterbebegleitung und kirchliche Trauerfeier**

1. „Herr, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden.“ Mit diesen Worten weist uns der 90. Psalm auf unsere Vergänglichkeit hin, aber auch darauf, dass wir die uns gesetzte Zeit in der Verantwortung vor Gott nutzen sollen. Dazu gehört, dass wir den Gedanken an das Sterben nicht verdrängen, sondern rechtzeitig „das Haus bestellen“, damit wir innerlich und äußerlich für unsere letzte Stunde gerüstet sind.

2. Für den Sterbenden ist es wichtig, dass er sich geborgen weiß und die Nähe ihm vertrauter Menschen um sich spürt. Sterbebegleitung erfordert nicht nur viel Zeit und Kraft, sondern auch liebevolle Zuwendung und Einfühlungsvermögen. Zur Geborgenheit gehört vor allem die Gewissheit, dass wir im Leben und im Sterben unseres Heilandes Jesu Christi eigen sind. Darum sollten wir in jedem Fall einem Sterbenden Trost aus Gottes Wort geben und ihm die Hilfe des Gebets anbieten. Dabei ist es nicht entscheidend, ob wir frei beten oder Gebete aus Bibel und Gesangbuch benutzen.
3. Auch die nächsten Angehörigen eines Sterbenden oder eines Verstorbenen brauchen intensive Zuwendung. Angesichts des Todes spürt man, wie wenig menschliche Worte aussagen können. Oftmals sagen ein stummer Händedruck und eine herzliche Umarmung mehr als Worte. Dennoch kann es befreiend wirken, wenn in dieser Situation allgemeiner Hilflosigkeit und Sprachlosigkeit das Vaterunser gebetet wird.
4. Mit der Trauerfeier erweist die Gemeinde ihren Gliedern den letzten Liebesdienst und stärkt die Trauernden durch Gottes Wort und Gebet. Weil die Trauerfeier ein Gottesdienst ist, sollten daran neben den Angehörigen und Freunden auch andere Gemeindeglieder teilnehmen.
5. Der Pfarrer ist in Zusammenarbeit mit den Angehörigen verantwortlich für die Gestaltung der Trauerfeier. Nachrufe sollten nach dem Segen des Pfarrers gehalten werden.
6. Bei der Verkündigung an einem Sarg ist darauf zu achten, dass bei aller Liebe und Verehrung gegenüber einem Verstorbenen nicht sein Leben verherrlicht, sondern Christus als der Herr über den Tod und Gottes Wort als unvergleichliches Licht auf unserem Weg bezeugt wird.
7. Der Pfarrer kann eine christliche Trauerfeier ablehnen, wenn der Verstorbene kein Glied dieser Gemeinde war oder wenn der Verstorbene zwar Glied der Evangelischen Kirche war, aber das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verworfen oder öffentlich geschmäht hat. In einem solchen Fall hat sich der Pfarrer der Angehörigen seelsorgerlich anzunehmen.
8. Die Gebühr für eine Trauerfeier legt der Verwaltungsrat fest und wird vom Pfarrer eingezogen.

## **Kapitel VI: SCHLUSSKLAUSELN**

### **§ 38**

#### **Kenntnisnahme der Entscheidungsgremien**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und des Presbyteriums erhält eine Kopie dieser Ordnung und unterzeichnet diese mit gelesen und angenommen.

### **§ 39**

#### **Die Veröffentlichung der Gemeindeordnung**

Die Mitglieder der Kirchengemeinde müssen Kenntnis dieser Kirchenordnung erhalten können. Auf Anfrage können sie eine Kopie erhalten.

### **§ 40**

## **Regelung von nicht in der Ordnung verankerten Fällen**

Bei Fragen, die nicht in dieser Gemeindeordnung vermerkt sind, entscheidet das Presbyterium.

### **§ 41**

#### **Änderung der Gemeindeordnung**

Jede Änderung der Gemeindeordnung muss von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

## § 42

### **Wirksamkeit der Gemeindeordnung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gemeindeordnung unwirksam oder unerfüllbar sein oder nach Verabschiedung undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Gemeindeordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Gemeindeordnung als lückenhaft erweisen sollte.

*Diese Ordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2008 und in der außerordentlichen Gemeindeversammlung vom 13. September 2009 festgelegt.*